

Es ist also nicht möglich, die Urkunden des Reginbert, sei es nach den Regierungsjahren, sei es nach den Indiktionen, mit irgendwelcher Sicherheit einzureihen; wenn sie zuletzt genauer werden, so erklärt sich das daraus, daß er da der Gleichung des Comeatus folgt. Ich habe, um eine leidliche Reihenfolge zustande zu bringen, sie, wie ich bereits bemerkt habe (S. 34 f.), nach der Entwicklung seiner Schrift, deren Phasen man mit ziemlicher Sicherheit verfolgen kann, einzureihen versucht; ob damit immer das richtige Jahr getroffen ist, bleibt freilich zweifelhaft.

Unterdessen tritt auch Comeatus, der während der Jahre 849 und 850 abwesend gewesen zu sein scheint, Ende Dezember 850 wieder auf. In dem Mettener D. 58 mit *a. r. XVIII = ind. XIII* hat er das Königsjahr um eins zu hoch angegeben, und darin ist ihm Reginbert in D. 59 gefolgt. In dem Salzburger D. 60 gibt er *a. r. XVIII = ind. XV*, also das Königsjahr um eins zu niedrig an. Dagegen hat er in den nächsten drei DD. 61 bis 63 endlich einmal die richtige Gleichung *a. r. XVIII = ind. XV*, ebenso in den drei folgenden DD. 64–67 aus dem Jahre 853 mit *a. r. XX = ind. prima* — nur in D. 65 die ganz unmögliche nachgetragene *ind. IIII*. Auch in DD. 64. 67 scheint *prima* nachgetragen zu sein, was auf eine gewisse Unsicherheit des Comeatus in der Berechnung der Indiktion hinweisen würde. Ob die relative Besserung in der Berechnung der Jahresangaben zu seinen Gunsten zu buchen ist, lasse ich dahingestellt. Richtig sind jedenfalls auch die Diplome aus dem Jahre 854 datiert, sowohl das von dem neuen Notar Hadebert rekognoszierte Utrechter D. 68 wie die beiden St. Galler DD. 69. 70 des Comeatus, alle drei mit *a. r. XXI = ind. II*. Wahrscheinlich hat dieser im Jahre 856 noch das Straßburger D. 75 geschrieben und richtig mit *a. r. XXIII = ind. IIII* datiert und im Jahre 858 das Lorscher D. 89, wo er sich aber der nun bereits seit Jahren in Gebrauch gekommenen Gleichung des Hadebert (*a. r. XXVI = ind. VI*) angeschlossen hat. Dieselbe Gleichung hat auch der Subdiakon Walto, der in dem von ihm geschriebenen Speyerer D. 92 den Comeatus als Rekognoszenten nennt.

Sehr unsicher und jedenfalls selten sind in den von Comeatus und Reginbert geschriebenen Diplomen Nachtragungen in den Datierungen. Nachtragung der Tagesangabe oder eines Teiles derselben ist nicht ausgeschlossen in DD. 50. 61, aber mit Bestimmtheit läßt es sich nicht behaupten. In den beiden von Re-